

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Kleinkarlbach
vom 12. Juni 1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- 1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.
- 2) Zum Weinbergsschutz gehört die Abwehr von Staren. Der Beginn und das Ende der Starenabwehr werden jeweils von der Ortsgemeinde festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

Beitragsgegenstand

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden landwirtschaftlich und weinbaulich nutzbaren Grundstücke und Grundstücksteile, die durch den Feld- und Weinbergsschutz einen besonderen Vorteil haben.
- 2) Der Beitragspflicht zur Starenabwehr (§ 1 Abs. 2) unterliegen nur diejenigen Grundstücke nach Abs. 2 und 3, die weinbaulich genutzt werden.

Unbestockte Flächen sind nicht beitragspflichtig.

Jung- bzw. Neuanlagen werden ab dem dritten Jahr nach der Anpflanzung beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- 1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche .
- 2) Die Grundstücksfläche wird von 1 m² bis 49 m² auf volle 100 m² ab- und von 50 m² bis 99 m² auf volle 100 m² aufgerundet.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5**Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden jährlichen Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 S. 1 KAG).

§ 6**Beitragssatz**

Der jährliche Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 7**Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in vier Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Kleinkarlbach vom 20.01.1992 außer Kraft.
- 3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kleinkarlbach, **12. Juni 1996**



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kleinkarlbach am 29.05.1996 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 12

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltungen

2. Diese Satzung wurde am 11.07.1996 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Ortsgemeinde Kleinkarlbach
Abteilung 4, im Hause
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 12.07.1996

Grünstadt, 12.07.1996
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
i.A.

Gasser
Oberamtsrat



Verwaltungsinterner Vermerk